

TE OGH 2014/9/29 8ObA44/14z

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 29.09.2014

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat als Revisionsgericht in Arbeits- und Sozialrechtssachen durch den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofs Prof. Dr. Spenling als Vorsitzenden und die Hofräte des Obersten Gerichtshofs Hon.-Prof. Dr. Kuras und Mag. Ziegelbauer sowie die fachkundigen Laienrichter Dr. Josef Schleinzner und Mag. Regina Albrecht als weitere Richter in der Arbeitsrechtssache der klagenden Partei I***** M*****, vertreten durch Mag. Michael Kadlicz, Rechtsanwalt in Wiener Neustadt, gegen die beklagte Partei W***** GmbH, *****, vertreten durch Rechtsanwälte Grassner Lenz Thewanger & Partner in Linz, wegen 9.167,40 EUR brutto sA, über die außerordentliche Revision der beklagten Partei gegen das Urteil des Oberlandesgerichts Wien als Berufungsgericht in Arbeits- und Sozialrechtssachen vom 22. Mai 2014, GZ 9 Ra 111/13d-17, in nichtöffentlicher Sitzung den

Beschluss

gefasst:

Spruch

Die außerordentliche Revision der beklagten Partei wird gemäß § 508a Abs 2 ZPO mangels der Voraussetzungen des § 502 Abs 1 ZPO zurückgewiesen (§ 510 Abs 3 ZPO). Die außerordentliche Revision der beklagten Partei wird gemäß Paragraph 508 a, Absatz 2, ZPO mangels der Voraussetzungen des Paragraph 502, Absatz eins, ZPO zurückgewiesen (Paragraph 510, Absatz 3, ZPO).

Begründung:

Rechtliche Beurteilung

Strittig ist die Frage, ob die Klägerin bei der Beklagten kaufmännische Dienste im Sinne des § 1 AngG geleistet hat und auf ihr Arbeitsverhältnis daher der Kollektivvertrag für Handelsangestellte anzuwenden ist. Diese Frage haben die Vorinstanzen übereinstimmend bejaht. Strittig ist die Frage, ob die Klägerin bei der Beklagten kaufmännische Dienste im Sinne des Paragraph eins, AngG geleistet hat und auf ihr Arbeitsverhältnis daher der Kollektivvertrag für Handelsangestellte anzuwenden ist. Diese Frage haben die Vorinstanzen übereinstimmend bejaht.

Der Oberste Gerichtshof hat bereits in seiner ebenfalls die beklagte Partei betreffenden Entscheidung vom 25. 9. 2014 zu 9 ObA 74/14v zu dieser Frage Stellung genommen und Folgendes ausgeführt:

„Die Grenzziehung zwischen kaufmännischen Diensten und untergeordneten Verrichtungen ist einzelfallbezogen (RIS-Justiz RS0028066) und daher nur dann im Revisionsverfahren überprüfbar, wenn im Interesse der Rechtssicherheit ein grober, massiver Fehler bei der Auslegung der anzuwendenden Rechtsnorm korrigiert werden müsste (vgl RIS-Justiz RS0044088 [T13]). Dies ist hier nicht der Fall. Die Grenzziehung zwischen kaufmännischen Diensten und untergeordneten Verrichtungen ist einzelfallbezogen (RIS-Justiz RS0028066) und daher nur dann im Revisionsverfahren

überprüfbar, wenn im Interesse der Rechtssicherheit ein grober, massiver Fehler bei der Auslegung der anzuwendenden Rechtsnorm korrigiert werden müsste vergleiche RIS-Justiz RS0044088 [T13]). Dies ist hier nicht der Fall.

Die Qualifikation als Angestellter nach § 1 AngG erfordert die Verrichtung solcher Arbeiten, die ihrer Art nach zu den typischen Tätigkeiten eines Kaufmannes gehören und für die Führung eines Betriebes eine bestimmte, jedenfalls nicht untergeordnete Bedeutung haben. Es genügt, wenn es sich um einen bloßen Ausschnitt aus dem typischen Tätigkeitsbereich eines Kaufmannes handelt, ohne dass hierbei ein allzu strenger Maßstab angelegt werden darf (RIS-Justiz RS0028079; Drs in ZellKomm² § 1 AngG Rz 18; Löschnigg in Löschnigg, AngG § 1 Rz 95). Bei der in jedem Einzelfall vorzunehmenden Grenzziehung zwischen kaufmännischen Diensten und untergeordneten Verrichtungen ist zu beachten, dass dem Begriff der 'kaufmännischen Dienste' solche Dienstleistungen zu unterstellen sind, die kaufmännische Ausbildung und Geschicklichkeit verlangen, während den untergeordneten Verrichtungen alle Dienste rein mechanischer Natur zuzuzählen sind, die keine besondere Ausbildung erfordern und so einfach sind, dass sie von jedem normalen Menschen mit gewöhnlicher Durchschnittsbildung erfüllt werden können (RIS-Justiz RS0028066). Die Qualifikation als Angestellter nach Paragraph eins, AngG erfordert die Verrichtung solcher Arbeiten, die ihrer Art nach zu den typischen Tätigkeiten eines Kaufmannes gehören und für die Führung eines Betriebes eine bestimmte, jedenfalls nicht untergeordnete Bedeutung haben. Es genügt, wenn es sich um einen bloßen Ausschnitt aus dem typischen Tätigkeitsbereich eines Kaufmannes handelt, ohne dass hierbei ein allzu strenger Maßstab angelegt werden darf (RIS-Justiz RS0028079; Drs in ZellKomm² Paragraph eins, AngG Rz 18; Löschnigg in Löschnigg, AngG Paragraph eins, Rz 95). Bei der in jedem Einzelfall vorzunehmenden Grenzziehung zwischen kaufmännischen Diensten und untergeordneten Verrichtungen ist zu beachten, dass dem Begriff der 'kaufmännischen Dienste' solche Dienstleistungen zu unterstellen sind, die kaufmännische Ausbildung und Geschicklichkeit verlangen, während den untergeordneten Verrichtungen alle Dienste rein mechanischer Natur zuzuzählen sind, die keine besondere Ausbildung erfordern und so einfach sind, dass sie von jedem normalen Menschen mit gewöhnlicher Durchschnittsbildung erfüllt werden können (RIS-Justiz RS0028066).

Werden Mischttätigkeiten verrichtet (hier: kaufmännische und nicht in dieser Richtung qualifizierte Arbeiten), dann entscheidet im Allgemeinen das zeitliche Überwiegen. Hat jedoch die höher qualifizierte Tätigkeit für den Arbeitgeber die ausschlaggebende Bedeutung, ist - unabhängig vom zeitlichen Ausmaß der qualifizierten Tätigkeit - dieser Umstand entscheidend (RIS-Justiz RS0028025; Schrammel in Marhold/Burgstaller/Preyer, AngG § 1 Rz 88; Drs in ZellKomm² § 1 AngG Rz 29). Werden Mischttätigkeiten verrichtet (hier: kaufmännische und nicht in dieser Richtung qualifizierte Arbeiten), dann entscheidet im Allgemeinen das zeitliche Überwiegen. Hat jedoch die höher qualifizierte Tätigkeit für den Arbeitgeber die ausschlaggebende Bedeutung, ist - unabhängig vom zeitlichen Ausmaß der qualifizierten Tätigkeit - dieser Umstand entscheidend (RIS-Justiz RS0028025; Schrammel in Marhold/Burgstaller/Preyer, AngG Paragraph eins, Rz 88; Drs in ZellKomm² Paragraph eins, AngG Rz 29).

Die Klägerin war innerhalb der 'Doppler Gruppe', einem privaten Tankstellenbetreiber, zunächst fünf Monate lang an einer Tankstelle in Sollenau und danach für ca zwei Wochen an der von der Beklagten geführten Tankstelle beschäftigt. Beide Tankstellen sind etwa gleich ausgestattet. Es handelt sich um Selbstbedienungstankstellen samt Waschanlage, Shop ('Spar-Express') und Bistro, ohne organisatorische Trennung zwischen Tankstellenbereich und Shop. Die Klägerin war überwiegend an der Scanner-Kasse mit dem Kassieren der Tankrechnungsbeträge, der Kosten für die von ihr ausgegebenen Waschkarten sowie der Shopwaren und von ihr hergestellter Bistroartikel beschäftigt. Unstrittig erfolgten die Zahlungen durch die Kunden nicht nur bar, sondern auch mit Bankomat- und Kreditkarte. Am Abend führte die Klägerin selbständig die Abrechnung der Kassa durch und verwahrte die Einnahmen im Tresor. Die Klägerin hatte keinen Einfluss auf die Preisbildung und die Zusammenstellung des Warensortiments. Sie war auch nicht mit der Warenbestellung betraut, hatte aber die angelieferten Waren einer Qualitätskontrolle zu unterziehen, den Lieferschein zu überprüfen und diesen zu unterzeichnen. Die Regalbetreuung durch die Klägerin bezog sich nicht nur auf ein eingeschränktes Warensortiment, sondern auf 1500 zum Verkauf angebotener Artikel. Die Klägerin gab über Verlangen der Kunden auch Auskunft und bot ihnen Essen und Trinken an. Die sonstigen, nicht kaufmännischen Tätigkeiten der Klägerin, nämlich ua Reinigungsarbeiten, Aufbacken von Gebäck und Herstellung von Bistroartikel, nahmen im üblichen Tagesablauf nur eine verhältnismäßig geringfügige Zeit in Anspruch.

Die übereinstimmende Rechtsansicht der Vorinstanzen, die die Tätigkeit der Klägerin in ihrer Gesamtheit (9 ObA 259/99z mwN) als Angestelltentätigkeit beurteilt haben, ist noch vertretbar und auch im Lichte der zahlreichen,

jeweils Einzelfälle betreffenden Entscheidungen (vgl Löschnigg in Löschnigg, AngG § 1 Rz 100 f) nicht korrekturbedürftig. Ist auch für die Tätigkeit der Klägerin keine besondere Ausbildung oder längere Einschulungsphase notwendig, so kann diese - entgegen der Rechtsansicht der Beklagten - nicht mit der bloßen einfachen Tätigkeit eines Sitzkassiers in einem Selbstbedienungsrestaurant (10 ObS 95/10h) verglichen werden, der ausschließlich mit dem Kassieren betraut ist. Die von der Klägerin verrichteten Aufgaben erschöpften sich - im Gegensatz zu dem der Entscheidung 4 Ob 157/80 (ZAS 1982/24 = DRdA 1984/3) zugrundeliegenden Sachverhalt - auch nicht in Kassiertätigkeiten, die über ein Berechnen des Gesamtpreises, das Entgegennehmen des Geldbetrags und das Verbuchen in der Kasse nicht hinausgehen und nach einer kurzen Einschulung von jedem Absolventen der Grundschule bewältigt werden können. Dabei fällt insbesondere ins Gewicht, dass die Überprüfung der eingelangten Waren auf ihre Qualität und Übereinstimmung mit dem Lieferschein eine durchaus verantwortungsvolle kaufmännische Tätigkeit ist (vgl 4 Ob 106/78 = SZ 51/187 = ZAS 1979/25). Dies alles ist auch vor dem Hintergrund zu betrachten, dass der Betrieb der Beklagten stark einem üblichen (Shop-Konzept) Handelsbetrieb entspricht.“Die übereinstimmende Rechtsansicht der Vorinstanzen, die die Tätigkeit der Klägerin in ihrer Gesamtheit (9 ObA 259/99z mwN) als Angestelltentätigkeit beurteilt haben, ist noch vertretbar und auch im Lichte der zahlreichen, jeweils Einzelfälle betreffenden Entscheidungen vergleiche Löschnigg in Löschnigg, AngG Paragraph eins, Rz 100 f) nicht korrekturbedürftig. Ist auch für die Tätigkeit der Klägerin keine besondere Ausbildung oder längere Einschulungsphase notwendig, so kann diese - entgegen der Rechtsansicht der Beklagten - nicht mit der bloßen einfachen Tätigkeit eines Sitzkassiers in einem Selbstbedienungsrestaurant (10 ObS 95/10h) verglichen werden, der ausschließlich mit dem Kassieren betraut ist. Die von der Klägerin verrichteten Aufgaben erschöpften sich - im Gegensatz zu dem der Entscheidung 4 Ob 157/80 (ZAS 1982/24 = DRdA 1984/3) zugrundeliegenden Sachverhalt - auch nicht in Kassiertätigkeiten, die über ein Berechnen des Gesamtpreises, das Entgegennehmen des Geldbetrags und das Verbuchen in der Kasse nicht hinausgehen und nach einer kurzen Einschulung von jedem Absolventen der Grundschule bewältigt werden können. Dabei fällt insbesondere ins Gewicht, dass die Überprüfung der eingelangten Waren auf ihre Qualität und Übereinstimmung mit dem Lieferschein eine durchaus verantwortungsvolle kaufmännische Tätigkeit ist vergleiche 4 Ob 106/78 = SZ 51/187 = ZAS 1979/25). Dies alles ist auch vor dem Hintergrund zu betrachten, dass der Betrieb der Beklagten stark einem üblichen (Shop-Konzept) Handelsbetrieb entspricht.“

Der erkennende Senat schließt sich diesen Ausführungen an.

Dem Ansatz der Beklagten, dass sich aus § 8 Z 1 der Lohnordnung des Arbeiterkollektivvertrags für Arbeiter der Garagen-, Tankstellen- und Servicestations-unternehmungen ergebe, dass es sich bei der Klägerin um eine Arbeiterin und keine Angestellte handle, ist entgegenzuhalten, dass in dieser Bestimmung auf die ausschließliche oder überwiegende Inkassotätigkeit abgestellt wird, während der Aufgabenbereich der Klägerin deutlich darüber hinaus ging. Dem Ansatz der Beklagten, dass sich aus Paragraph 8, Ziffer eins, der Lohnordnung des Arbeiterkollektivvertrags für Arbeiter der Garagen-, Tankstellen- und Servicestations-unternehmungen ergebe, dass es sich bei der Klägerin um eine Arbeiterin und keine Angestellte handle, ist entgegenzuhalten, dass in dieser Bestimmung auf die ausschließliche oder überwiegende Inkassotätigkeit abgestellt wird, während der Aufgabenbereich der Klägerin deutlich darüber hinaus ging.

Mangels Vorliegens einer Rechtsfrage im Sinne des § 502 Abs 1 ZPO ist die außerordentliche Revision der Beklagten daher zurückzuweisen. Mangels Vorliegens einer Rechtsfrage im Sinne des Paragraph 502, Absatz eins, ZPO ist die außerordentliche Revision der Beklagten daher zurückzuweisen.

Schlagworte

Arbeitsrecht

Textnummer

E109171

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2014:008OBA00044.14Z.0929.000

Im RIS seit

05.12.2014

Zuletzt aktualisiert am

05.12.2014

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at